Merkblatt über die wichtigsten Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit			
durch	Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des		
Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953	Vaters		
Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974	Vaters oder Mutter, Mutter allerdings nur, falls Kind sonst staatenlos		
Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975	Mutter oder Vaters		
Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993	Mutter		
Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993	Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen		
	Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt		
Legitimation bis 30.06.1998	Vaters		
Annahme als Kind ab 01.01.1977	(Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter		
Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953	Ehemanns		

2. Erwerb kraft Gesetzes			
durch	Voraussetzung		
Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis -ab 01.08.1999-	 Spätaussiedler, Vertriebene nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen 		
Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG) -01.01.2000 bis 31.12.2004-	 ausländische Eltern ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis 		
Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG) -01.01.2005 bis 27.08.2007-	 ausländische Eltern ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999 		
Geburt im Inland (§ 4 Abs.3 StAG) -ab 28.08.2007-	 ausländische Eltern, ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Niederlassungserlaubnis) oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.06.1999 		

3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943					
der Staaten	in den Gebieten	Voraussetzung			
Jugoslawien Litauen	Untersteiermark, Kärnten, Krain Memelland	Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag i der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten.			
Polen und Danzig	Eingegliederte Ostgebiete	deutsche Volkszugehörigkeit			
Sowjetunion	Reichskommisariat Ukraine	keine Ausschlagung			
Tschechoslowakei	Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren				

4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt		
durch	Voraussetzung	
Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung) Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich) Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen	Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der	
Verbänden	deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)	

5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen			
Eine Erwerbserklärung konnten/können abgeben	im Zeitraum	gegenüber	
Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945	14.05.1956 bis 30.06.1957	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 23.08.1958	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 31.12.1969	Standesbeamtin/Standesbeamter	
Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind	01.01.1975 bis 31.12.1977	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind	01.01.1977 bis 31.12.1979	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist	vor Vollendung des 23.Lebensjahres	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (23.05.1949) geborene 1.Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben 2.Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat 3.Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verloren haben 4.Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3 Die weiteren Voraussetzungen des § 5 StAG i.d.F. vom 12.08.2021 müssen erfüllt sein.	20.08.2021 bis 19.08.2031	Staatsangehörigkeitsbehörde	

6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg				
Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für				
die Staaten	in den Gebieten	die Staaten	in den Gebieten	
Belgien	Eupen – Malmedy, Moresnet	Polen	Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig	
Dänemark	Nordschleswig			
Frankreich	Elsaß-Lothringen	Tschechoslowakei	Hultschiner Ländchen	
Litauen	Memelgebiet			